

(2) Rentner, die blind sind, erhalten den Zuschlag, wenn ihre Einnahmen nicht mehr als 150 DM monatlich betragen.

(8) Zinsen aus Sparguthaben und Hypothekendarlehen oder Obligationen gemäß Gesetz vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues gelten nicht als Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des Abs. 1 Buchst. d. Einnahmen aus der Vermietung von Wohnräumen in einem Ein- oder Zweifamilienhaus oder aus Abvermietung von ein bis zwei Zimmern gelten nicht als Einnahmen im Sinne des Abs. 1 Buchst. d, wenn keine weiteren Einnahmen aus Vermietung erzielt werden.

(4) Alters- und Invalidenrentner, die in einem Arbeitsverhältnis in der Deutschen Demokratischen Republik oder der Hauptstadt Berlin stehen, erhalten ohne Prüfung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 den Zuschlag gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung.

#### § 4

Zuschläge gemäß § 6 der Verordnung werden für Rentner und Ehegatten von Rentnern gezahlt, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 oder 3 erfüllt sind.

#### § 5

Die Anträge auf Zuschläge gemäß § 8 der Verordnung sind an die Deutsche Versicherungs-Anstalt, Abteilung Altersversorgung der Intelligenz, Potsdam, zu richten. Rentner, die ihre Versorgung von der Vereinigten Großberliner Versicherungsanstalt erhalten, richten ihren Antrag dorthin.

#### § 6

Die Zuschläge gemäß der Verordnung werden an Rentner oder deren Ehegatten auch während der Dauer einer stationären Behandlung oder eines Kuraufenthaltes gezahlt.

#### § 7

Anträge auf Zahlung eines Zuschlages gemäß § 10 Abs. 2 der Verordnung sind bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen örtlichen Rat, Fachgebiet Sozialfürsorge, zu stellen. Handelt es sich um Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen, so ist der Antrag an den für die Zahlung der Unterhaltskosten und des Taschengeldes zuständigen örtlichen Rat zu richten.

#### § 8

Erhalten Hauptunterstützungsempfänger der Sozialfürsorge oder deren mitunterstützte Haushaltsangehörige Zuschläge gemäß der Verordnung, so werden diese Zuschläge bei stationärer Behandlung für den Einweisungs- und den Entlassungsmonat in voller Höhe gezahlt.

#### § 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1958 zur Rentenzuschlagsverordnung (GBl. I S. 444) außer Kraft.

Berlin, den 22. September 1958

Das Komitee für Arbeit und Löhne  
Macher  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Preisordnung Nr. 1004/1\*. — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh — (Preiszuschläge zu den Erfassungs- und Aufkauf- preisen)

Vom 19. September 1958

In Durchführung des § 2 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 1004 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh — (Sonderdruck Nr. P 389 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes angeordnet:

#### § 1

Der Abschnitt II — Schweine — der Anlage C zur Preisordnung Nr. 1004 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Schweine der Schlachtwertklasse C mit einem Abnahmegewicht (Abrechnungsgewicht) ab 110 kg und für Sauen der Schlachtwertklasse G 1 ab 110—120 kg wird zu den Erfassungspreisen im Oktober und November 1958 ein Preiszuschlag von  
20,— DM

je Tier gezahlt.

(2) Der gleiche Preiszuschlag ist im Oktober und November 1958 auch zu den Aufkaufpreisen zu zahlen.“

#### § 2

Diese Preisordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1958

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I.V.: Heinrich  
Stellvertreter des Staatssekretärs

• PAO.Nr. 1004 (Sonderdruck Nr. P 389 d. GBl.)

### Arbeitsschutzanordnung 391/1\*.

— Stauereibetriebe —

Vom 2. September 1958

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 391 vom 6. Januar 1953 — Stauereibetriebe — (GBl. S. 133) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 14 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

„Das Auf- und Abdecken der Luken sowie das Herausnehmen und Einsetzen der Scherstücke darf nur von der Schiffsbesatzung oder von fachkundigen Beschäftigten des Hafenbetriebes unter Verantwortung des Schiffsführers oder seines Beauftragten vorgenommen werden. Angehörige des Hafenbetriebes dürfen solche Arbeiten nur dann ausführen, wenn ein schriftlicher Auftrag des Hafenbetriebes vorliegt.“

#### § 2

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. September 1958

Das Komitee für Arbeit und Löhne

Heinicke  
Vorsitzender

• Arbeitsschutzanordnung 391 (GBl. 1953 S. 133)